

Private Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Debeka

Unternehmen:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.

Tarif:
ARL

Deutschland

Dieses Informationsblatt bietet Ihnen einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz in der langfristigen Auslandsreise-Krankenversicherung. Die Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Auslandsreise-Krankenversicherungsvertrags entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die langfristige Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/ARL), dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Auslandsreise-Krankenversicherung aus Anlass einer Berufsausbildung oder Berufsvorbereitung. Sie sichert Sie gegen das Krankheitsrisiko bei einem Versicherungsfall im Ausland ab.



Was ist versichert?

- ✓ ambulante ärztliche und schmerzstillende zahnärztliche Behandlung (notwendige Füllungen in einfacher Ausführung, Reparaturen am vorhandenen Zahnersatz und unfallbedingter Zahnersatz in einfacher Ausführung), Arznei-, Verband- und Heilmittel, stationäre Krankenhausleistungen einschließlich Krankenpflege, Unterkunft und Verpflegung
- ✓ medizinisch notwendiger Krankentransport zur erforderlichen akuten Erstversorgung zum nächsten erreichbaren geeigneten Krankenhaus oder Arzt sowie der gegebenenfalls medizinisch notwendige Krankentransport von der Erstversorgungseinrichtung in das nächste erreichbare geeignete Krankenhaus im jeweiligen Land
- ✓ eine Pauschale für Entbindungen von 500 Euro
- ✓ Rücktransport an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person oder zu einem grundsätzlich zur Behandlung geeigneten Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland
- ✓ Überführung bei Tod einer versicherten Person



Was ist nicht versichert?

- ✗ Krankheiten und deren Folgen sowie Folgen von Unfällen und Todesfälle, die durch vorhersehbare Kriegereignisse oder aktive Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind
- ✗ vorsätzlich herbeigeführte Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen, Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen
- ✗ Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie Hypnose und Psychotherapie
- ✗ durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung
- ✗ Krankheiten und Folgen sowie Unfallfolgen, zu deren Behandlung die Auslandsreise angetreten wurde



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- ! Besteht auch Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.
- ! Hat die versicherte Person wegen

desselben Versicherungsfalles einen Anspruch gegen mehrere Erstattungsverpflichtete, darf die Gesamterstattung die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Unterbricht die versicherte Person vorübergehend den Aufenthalt im Ausland, so besteht auch für im Inland akut eintretende Versicherungsfälle – längstens für die ersten drei Wochen – Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie und versicherte Personen müssen dem Versicherer jede Auskunft erteilen, die dieser benötigt, um den Versicherungsfall, seine Leistungspflicht und deren Umfang festzustellen.
- Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere durch Entbindung von der Schweigepflicht).
- Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- Der Abschluss einer weiteren Auslandsreise-Krankenversicherung bedarf der Zustimmung des Versicherers.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag wird für jeden angefangenen Kalendermonat vom Versicherungsbeginn an berechnet. Er ist bis zum Ablauf des Kalendermonats zu zahlen, in dem das Versicherungsverhältnis endet. Während der vereinbarten Vertragsdauer besteht Beitragsgarantie für den im Versicherungsschein dokumentierten Beitrag. Bei Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer sowie bei erneuter Vereinbarung des Tarifs ARL sind die dann für neue Vertragsabschlüsse geltenden Beiträge zu zahlen, wobei die bisher nach Tarif ARL verbrachte Vertragsdauer für die Staffelung der Beitragshöhe zu berücksichtigen ist.
- Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich über einen Beitragseinzug durch den Versicherer. Beiträge sind jeweils zum ersten Tag eines jeden Monats fällig.
- Zahlen Sie den Erstbeitrag oder einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann das zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Zustandekommen des Versicherungsvertrags und nicht vor Beginn des Auslandsaufenthaltes (Grenzüberschreitung aus der Bundesrepublik Deutschland). Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird für bestimmte Aufwendungen ab Beginn der Auslandsreise geleistet, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Der Versicherungsschutz endet mit dem Ende des Versicherungsvertrags, mit Beendigung des jeweiligen Auslandsaufenthalts, d. h. mit Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland. Ist die Rückreise bei Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz und der Versicherungsvertrag über das Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer hinaus, bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Bei Abbruch des Auslandsaufenthalts können Sie den Versicherungsvertrag zum Monatsende kündigen.
- Eine vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags während des Auslandsaufenthalts ist nicht möglich.